

Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Miesa und Strehla.

N^o 24.

Dienstag, den 14. Juni

1859.

Generalverordnung

des Finanzministeriums an die Amtshauptmannschaften und Ortsobrigkeiten, die anderweite Regulirung des Kochsalzpreises betr.

Nachdem der, der gegenwärtigen außerordentlichen Ständerversammlung vorgelegte Gesetzentwurf die anderweite Regulirung der Salzpreise betreffend, die Zustimmung beider Kammern erlangt hat und in Gemäßheit der diesfälligen Beschlüsse der Niederlagepreis für das Stück (120 Pfund) Kochsalz vom 1. Juli dieses Jahres ab auf Drei Thaler 18 Ngr. -- zu erhöhen ist, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Ortsobrigkeiten haben sich ungesäumt der hiernach erforderlichen Regulirung und Abänderung der Preisverzeichnisse für die Ortsalzverkäufer unter Berücksichtigung der Vorschrift in §. 5 der Verordnung, die Ausführung des wegen Gleichstellung der Salzpreise unter dem 24. December 1845 erlassenen Gesetzes betreffend, von demselben Tage (Ges. und Vdg.-Blatt, S. 407) zu unterziehen und die Hingabgabe der neuen Salztaxen, nachdem sie den Amtshauptmannschaften zur Prüfung und Bestätigung vorgelegen haben, dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bis zum 1. Juli d. J. in den Händen der Ortsalzverkäufer sich befinden.

§. 2.

Die Amtshauptmannschaften haben über die Ausführung dieser Anordnung zu wachen und auch ihrerseits die Prüfung der ihnen zur Bestätigung vorgelegten Salzpreisverzeichnisse entsprechend zu beschleunigen.

§. 3.

Diese Generalverordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften abzu drucken.

Dresden, den 9. Juni 1859.

Finanz - Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Miesa, den 4. Juni.

(Fortsetzung.)

Den Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten wurden folgende Rechte zugesichert: Grundeigenthum in einem andern Bundesstaate zu erwerben; freier Abzug aus einem Bundesstaate in den andern, sobald keine Militairpflicht gegen das Geburtsland daran hindert; Befreiung von der Nachsteuer bei dem Uebergange des Vermögens in einen andern Bundesstaat. Es sollen (laut d. 13. Art.) in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden. In allen deutschen Bundesstaaten soll die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte bewirken; die Verhältnisse der Juden soll in Betracht gezogen werden. Es wurde festgesetzt, daß sich die Bundesversammlung mit gleichförmigen Verfügungen über Pressfreiheit und Nachdruck beschäftigen, und über den inländischen Handel und die Schifffahrt zu Beschlüssen vereinigen solle, die den Grundsätzen der Congreßacte entsprächen. Betreffs der Stellung des Deutschen Bundes gegen das Ausland, so gilt derselbe in

seiner Gesamtheit als freie und unabhängige Macht und hat als solche in allen auswärtigen Verhältnissen dieselben Rechte, Pflichten und politische Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht des europäischen Staatensystems. Daher erscheinen in der Bundesversammlung Gesandte fremder Mächte und dem Bunde steht das Recht zu, Gesandte an fremde Mächte abzuordnen. Im Monat August 1819 versammelten sich in Karlsbad die Gesandten der sämtlichen Mitglieder des Deutschen Bundes; dieser Versammlung zufolge wurden am 20. September 1819 von der Bundesversammlung fünf Hauptbeschlüsse (Karlsbader Beschlüsse) bekannt gemacht, welche die Verpflichtung der Bundesstaaten, den 13. Artikel der Bundesacte zu erläutern und auszulegen und die Einführung einer provisorischen Executionsordnung zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse enthielten; ferner ordneten sie die Anstellung von Regierungsbevollmächtigten auf den Universitäten zur genaueren Beaufsichtigung der Lehrer und Studenten, die Einführung einer strengeren Censur für periodische und andere Schriften unter 21 Bogen, die Errichtung einer Centraluntersuchungscommission zu Mainz zur